



Geoinformation und Landentwicklung

## TOP 6 Einzelfragen Reg.-Bezirk Stuttgart

Peter Constantin / Roman Kraft  
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Referat 44 / Referat 43

Regionalbesprechungen LGL/UVB/ÖbVI 2017



[www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)

Folie 1



**Baden-Württemberg**

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Einzelfragen

### Agenda:

- **Fertigungsaussage**
- **Fortführung des Liegenschaftskatasters**
- **Geradenbehandlung**
- **Tatsächliche Nutzungen**
- **Gebäudeaufnahmen**
- **Bestimmung von Landeskoordinaten für Punkte des bisherigen Polygon- und Liniennetzes**
- **Sonstiges**



[www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)

Folie 2



**Baden-Württemberg**

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

## Fertigungsaussage

- Mit der Fertigungsaussage **bescheinigt der Unterzeichnende verantwortlich**, dass die in Nr. 31 Abs. 2 VwVLK beschriebenen Vorgaben bei der Durchführung der Liegenschaftsvermessung eingehalten worden sind.
- „Änderungen an Erhebungsdaten und Vermessungsschriften ..... sind von der Vermessungsstelle vorzunehmen und erfordern eine weitere Fertigungsaussage“ (Nr. 31 Abs. 3 VwVLK).
  - ➔ **Dokumentation:**
    - auf einem neuen FR-Titelblatt oder
    - auf dem vorhandenen FR-Titelblatt mit weiterem Dienstsiegel und neuer Unterschrift

## Fortführung des Liegenschaftskatasters

- „ÖbVI haben Vermessungsschriften unverzüglich der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Vermessungsbehörde zu übergeben ....“ (§ 8 Abs. 2 ÖbVI-BO).
  - „Untere Vermessungsbehörde und bebringende Vermessungsstelle haben so zusammenzuwirken, dass die Einhaltung der Qualität gewährleistet ist und die Fortführung von ALKIS möglichst zeitnah zur Liegenschaftsvermessung erfolgen kann“ (Nr. 29 Abs. 2 VwVLK).
- ➔ **Beides gilt auch bei der Erledigung von Beanstandungen.**

## Geradenbehandlung

- Soweit sich bei der Überprüfung von Punkten mit dem Hinweis „iG“ lediglich eine Abweichung im Rahmen der Rundungsgenauigkeit ( $y \leq \pm 1 \text{ cm}$ ) ergibt, erfolgt keine Einrechnung in die Geraden. Bei Abweichungen  $> \pm 1 \text{ cm}$  ist der Punkt streng einzurechnen.
- Ergibt sich eine Geradlinigkeit rein rechnerisch aus den Landeskoordinaten, ohne dass diese aus den maßgebenden Unterlagen nachweisbar ist, darf kein Geradlinigkeitshinweis erfasst werden.

## Tatsächliche Nutzungen

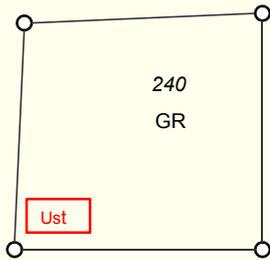
- **Allgemeines**
  - Die tatsächlichen Nutzungen sind von öffentlich-rechtlichen Festlegungen und Eigentumsverhältnissen (z.B. öffentlicher oder privater Weg) unabhängig.
  - Die Erfassungsuntergrenzen gelten für Flurstücksabschnitte. Werden eigene Flurstücke gebildet, wird die jeweilige Nutzung unabhängig von der Flurstücksfläche erfasst.
  - Die tatsächlichen Nutzungen können auch flurstücksübergreifend erfasst werden.



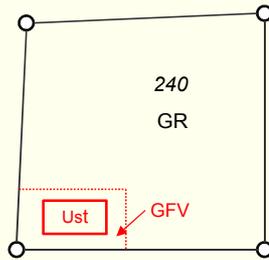
## Tatsächliche Nutzungen

### ➤ Beispiele – Gebäude- und Freifläche (hier: GFV)

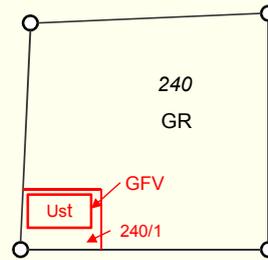
Fläche < 100m<sup>2</sup>



Fläche > 100m<sup>2</sup>

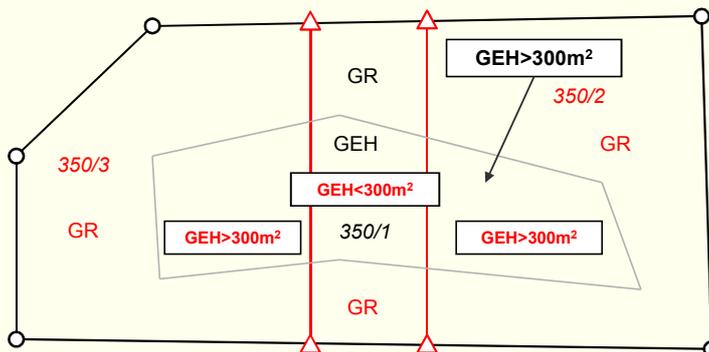


Fläche < 100m<sup>2</sup> (eigenes Flst.)



## Tatsächliche Nutzungen

### ➤ Beispiele – Unterschreitung der Erfassungsuntergrenzen durch Zerlegung



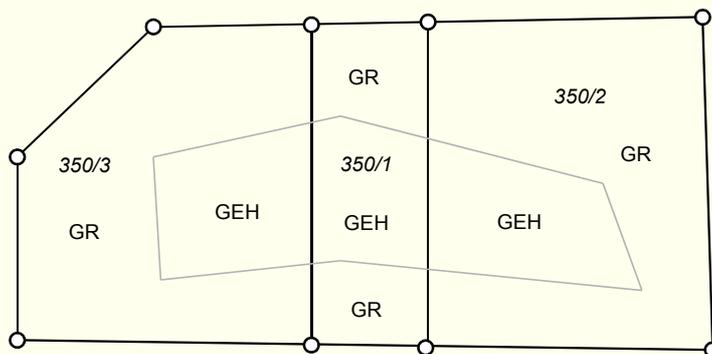
Zusammenhängende (GEH)-Fläche zerschneiden?

➔ Nein, s. Nr. 170 Abs. 4 VwVLV;

Aus der Möglichkeit, TN flurstücksübergreifend zu erfassen, folgt, dass TN durch Flurstückszerlegung auch bei Unterschreiten der Erfassungsgrenzen nicht „zerschnitten“ werden.

## Tatsächliche Nutzungen

### ➤ Beispiele – Unterschreitung der Erfassungsuntergrenzen durch Zerlegung



## Gebäudeaufnahmen

### ➤ Überprüfung von Gebäudemaßen

Bei der Aufnahme von Anbauten an Gebäude, die mit der Qualitätsangabe „Aus Katastervermessung ermittelt“ geführt werden, sind zumindest die Längen der Gebäudeseiten durch Nachmessung zu überprüfen, an die angebaut worden ist (kein Vergleich der Koordinaten der Gebäudeecken). Liegt das Gebäude aber nur mit einer Digitalisierungsstufe vor, ist das gesamte Gebäude einzumessen.

### ➤ Wärmedämmung

Die Gebäudeaufnahme erfolgt erst nach dem Aufbringen der Wärmedämmung (Nr. 160 Abs. 3 VwVLV).

➔ Eine Aufnahme vor diesem Zeitpunkt mit rechnerischer Anbringung einer geplanten Wärmedämmung (z.B. aus dem Lageplan) an den Längen der Gebäudeseiten ist daher nicht zulässig.

## Gebäudeaufnahmen

### ➤ Private Schwimmbäder, Sportgebäude u.ä.

- Empfehlung:  
Aufnahme wie bisher mit der jeweiligen Gebäudefunktion (Hbad, Sportg usw.)
- Einführung der im ALKIS-OK vorhandenen Attributart „Nutzung“ mit der Wertart „privat“ wird im Rahmen der Vorschriftenänderung geprüft.  
➡ **Ableitung des grauen anstatt des roten Flächendeckers aus dieser Attributart**

### ➤ Aufnahme von Windkraftanlagen

Windkraftanlagen sind als Gebäude (GFK=Gebäude zur Energieversorgung) aufzunehmen, wenn sie die Gebäudeeigenschaft nach Nr. 9 Abs. 1 VwVLK erfüllen, ansonsten als topographische Objekte.



www.lgl-bw.de

Folie 13



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

## Gebäudeaufnahmen

### ➤ Darstellung von Windkraftanlagen

| Objektart              | Beschreibung | Objektidentifikator |
|------------------------|--------------|---------------------|
| Planstück              | SBK/UC2      | DEEWL001000098Kx    |
| Tatsächliche Nutzung   | GFY          | DEEWL001000098K2    |
| Gebäude                | Energie      | DEEWL001000098K4    |
| Topographisches Objekt | Windrad      | DEEWL001000098K4    |

Die Vorgehensweise bildet nicht die reale Welt ab, da in der Örtlichkeit nicht zwei Objekte (Gebäude und topographisches Objekt) vorhanden sind, sondern nur eines.

Falsch



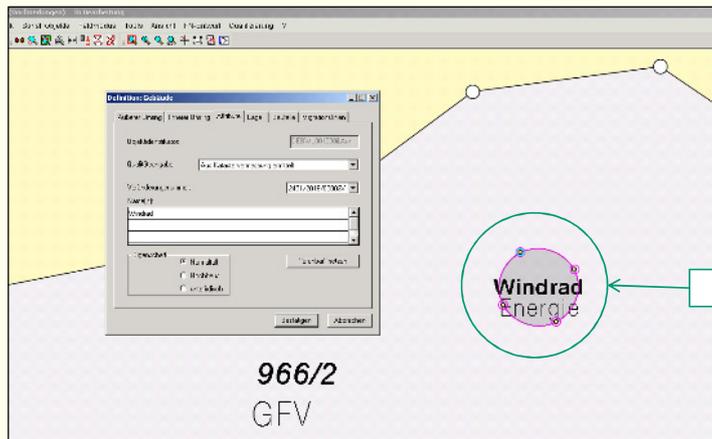
Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Folie 14

## Gebäudeaufnahmen

### ➤ Darstellung von Windkraftanlagen



Die Vorgehensweise bildet die reale Welt ab (1 Objekt in der Örtlichkeit, 1 Objekt in ALKIS).

Objektart: Gebäude  
Gebäudefunktion=Gebäude zur Energieversorgung  
Name= Windrad

Richtig

966/2  
GFV



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Folie 15

## Bestimmung von Landeskoordinaten für Punkte des bisherigen Polygon- und Liniennetzes

### Möglichkeiten der Bestimmung (Nr. 120 Abs. 1 bis 3 VwVLV)

- Doppelaufnahme (bei vorhandener Vermarkung)
- Berechnung mit den Aufnahmeelementen von benachbarten Punkten des bisherigen Polygon- und Liniennetzes, für die bereits Landeskoordinaten vorliegen
- Koordinatentransformation
  - Helmert- oder Affintransformation, soweit von einem homogenen Punktfeld ausgegangen werden kann
  - Im Einzelfall 5-Parameter-Transformation mit den Grenzpunkten der Messungslinie als identischen Punkten, sofern Helmert- oder Affintransformation nicht zweckmäßig sind



## Bestimmung von Landeskoordinaten für Punkte des bisherigen Polygon- und Liniennetzes

➔ Die Auswahl der Methode ist sachgerecht in Abhängigkeit des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen.

➔ Empfehlungen:

- Bei örtlich vorhandener Vermarkung/Abmarkung Doppelaufnahme durchführen und Lageidentität prüfen
  - mittels Versicherungspunkten, sofern vorhanden,
  - mittels polygonometrischer Aufnahmeelemente (Vergleich gemessen-berechnet),
  - aus der Örtlichkeit über abhängige Grenzpunkte (z.B. „Polarnester“) oder
  - mittels Helmert-Transformation (an Stelle von Soldner-Koordinaten besser aus den polygonometrischen Aufnahmeelementen abgeleitete örtliche Systeme verwenden)

## Bestimmung von Landeskoordinaten für Punkte des bisherigen Polygon- und Liniennetzes

Weitere Hinweise und Empfehlungen finden sich in dem Vortrag

„**Katasternachweis – Historischer Hintergrund und Herausforderungen**“,

gehalten von Herrn Wiese im Rahmen des DVW-Praxisseminars „Liegenschaftsvermessung“ im Juli 2016.

Der Vortrag ist im Intranet des LGL zum Download eingestellt.

## Sonstiges

### ➤ Sonstige Vermessungsschriften

Gemäß Nr. 28 Abs. 3 VwVLK sind Protokolle über die Berechnung von Landeskoordinaten als sonstige Vermessungsschriften bei der uVB einzureichen, sofern sie nicht ohnehin zum Fortführungsriß zu nehmen sind. Dies gilt insbesondere bei der Festlegung neuer Flurstücksgrenzen. Sofern keine Berechnungsprotokolle erzeugt werden können, ist ein Hinweis auf die Herkunft anzugeben (z.B. „Planungskordinaten“; diesen dürfen dann jedoch keine Messungen zu Grunde liegen, die nach Nr. 43 Abs. 1 u. 3 VwVLV durchzuführen wären, Nr. 31 Abs. 2 Ziff. 6 VwVLK).

## Sonstiges

### ➤ Hinweis „DR“

Der Hinweis „DR“ entfällt, wenn die im Dauerriss oder entsprechend in anderen Liegenschaftskatasterakten nachgewiesenen Punktangaben vollständig nach ALKIS übernommen worden sind (Nr. 7 Abs. 3 VwVLK). Die Bestimmung von Landeskoordinaten ist dafür nicht Voraussetzung. Die Tatsache, dass für einen Punkt keine Landeskoordinaten vorliegen, ergibt sich aus dem Lagestatus (B, T, G).

## Sonstiges

### ➤ § 8 Abs. 2 Landesbauordnung i.V. mit Katastervermessungen

- Die Anzeigepflicht zur Vermeidung von baurechtswidrigen Zuständen obliegt dem Antragsteller der Vermessung.
- Nach Nr. 2 Abs. 1 VwVLV ist der Antragsteller über den notwendigen Umfang der Liegenschaftsvermessung zu beraten; hierzu gehört zumindest ein Hinweis auf die o.g. Regelung sowie die zuständige Behörde.
- Die Überprüfung, ob durch eine Grenzänderung baurechtswidrige Zustände entstehen, ist nicht Aufgabe der uVB im Rahmen der Qualitätssicherung/Übernahme ins Liegenschaftskataster.

## Weitere Einzelfragen aus dem Regierungsbezirk Stuttgart

## Sonstiges

### ➤ Fehlerhafte Vermessung

- Sachverhalt: Eine Vermessungsschrift eines ÖbVI wird ins Liegenschaftskataster übernommen. Die Eignungsprüfung und Fortführungsentscheidung stützt sich auf die Fertigungsaussage. Eine offensichtliche Unrichtigkeit wird nicht erkannt. Nach der Übernahme wird ein Fehler in der Vermessung festgestellt.
- Frage: Wer haftet für diesen Fehler?
- Antwort: Grundsätzlich haftet zunächst das Land. Dieses könnte aber gegebenenfalls Regressansprüche gegen den ÖbVI geltend machen.

## Sonstiges

### ➤ Verschmelzung im Grundbuch nicht vollziehbar

- Sachverhalt: Eine Verschmelzung wird von einem ÖbVI eingereicht und ins Liegenschaftskataster übernommen, weil man sich bei der Eignungsprüfung und Fortführungsentscheidung auf die Fertigungsaussage stützt. Die Verschmelzung kann aber im Grundbuch nicht vollzogen werden.
- Folge: Der FN müsste aufgehoben werden. Gegebenenfalls könnte die Gebühr für die Aufhebung dem ÖbVI auferlegt werden.
- Es wird daran erinnert, dass der ÖbVI durch die Fertigungsaussage bescheinigt, dass gegen den Antrag auf Vereinigung eines Grundstücks seitens des Grundbuchamts keine Bedenken bestehen (VwVLK Nr. 31 Abs. 2 Nummer 9).

## Sonstiges

### ➤ Beanstandungen und Rückgaben von Vermessungsschriften im Rahmen der Eignungsprüfung

- Sachverhalt: Es kommt leider immer wieder vor, dass die zurückgegebenen Unterlagen erst nach Jahren wieder eingereicht werden.
- Frage: Wie kann man die Wiedereinreichung beschleunigen?
- Antwort: Hinweis auf § 8 Abs. 2 ÖbVI-BO (siehe Folie 4) und gegebenenfalls Heranziehung von § 12 Abs. 4 VermG:  
 „Sind die von einem ÖbVI eingereichten Vermessungsschriften nach Form und Inhalt nicht zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet, kann die obere Vermessungsbehörde dem ÖbVI eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung setzen. Die Frist soll einen Monat nicht unterschreiten. Nach Ablauf der Frist ist die obere Vermessungsbehörde berechtigt, die dann noch vorhandenen Mängel auf Kosten des ÖbVI beseitigen zu lassen.“

## Sonstiges

### ➤ Grenzfeststellung: Abmarkung nicht möglich (1)

- Sachverhalt: Ein bislang unabgemerkter Grenzpunkt soll auf Antrag abgemerkt werden, die Abmarkung ist aber nicht zumutbar (VwVLV Nr. 262 Absatz 2).
- Frage: Ist eine Veränderungsnummer Punkt zu erfassen?
- Antwort: Ja, wegen VwVLV Anlage 10 Nr. 10 [Seite 29]:  
 „(3) Die Veränderungsnummer Punkt ist anzugeben für  
 ...  
 3. unveränderte Grenzpunkte bei der Durchführung von Grenzfeststellungen ...  
 ...“
- Außerdem fällt eine Gebühr nach Nr. 30.6.2 GebVerz MLR an (siehe Hinweis bei Nr. 30.6.1).

## Sonstiges

### ➤ Grenzfeststellung: Abmarkung nicht möglich (2)

- Bekanntgabe der Grenzfeststellung an alle Angrenzer (siehe Beispiel VwVLV Anlage 5 Seite 1 und Anlage 6 für Flst. 3020)
- Dokumentation im Graphiknachweis:



<sup>8)</sup> Soweit eine beantragte Abmarkung oder die Nachholung der Abmarkung nicht möglich ist, ist im Graphiknachweis an geeigneter Stelle folgender Hinweis anzubringen:

„Die Abmarkung der Grenzpunkte

< *Punktnummer 1, .....* , *Punktnummer n* >

unterbleibt nach Nr. 262 Abs. .... Ziff. .... VwVLV.“

## Sonstiges

### ➤ Gebäudefunktionen

- Sachverhalt: Es gibt zwar Gebäudefunktionen, wenn ein Gebäude sowohl dem Wohnen als auch der Wirtschaft oder dem Gemeinwesen dient (z. B. Wohn- und Betriebsgebäude, Wohn- und Verwaltungsgebäude), nicht aber, wenn es beispielsweise als Fabrik und Bürogebäude genutzt wird.
- Frage: Wie sind solche gemischt genutzten Gebäude zu erfassen?
- Antwort: Nach dem Dominanzprinzip.

## Sonstiges

### ➤ Gebäudeumriss

- Sachverhalt: Ebenerdige Garage wird teilweise durch Wohnhaus überlagert.
- Frage: Ist die Garage im Graphiknachweis (und in ALKIS) vollständig darzustellen?
- Antwort: Nicht zwingend. In der Liegenschaftskarte würde der überdeckte Teil der Garage ohnehin nicht dargestellt werden, da das überlagernde Wohnhaus eine höhere Darstellungspriorität erhalten müsste (ähnlich wie bei Teilen von Tiefgaragen, die vom Wohnhaus überlagert werden).
- Anmerkung: Eine Garage, die vollständig vom Wohnhaus überdeckt wird, wird in der Regel nicht als separates Gebäude aufgenommen.

## Sonstiges

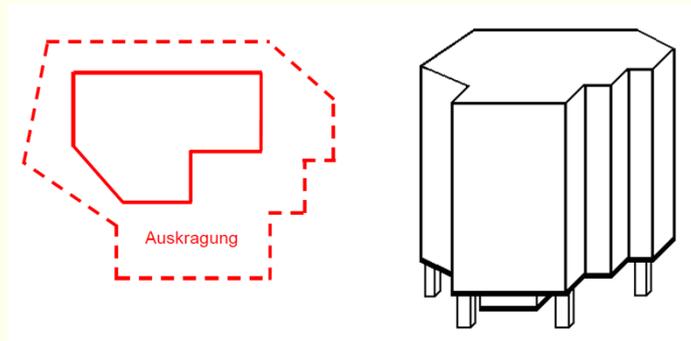
### ➤ Gebäudeumriss

- Sachverhalt: Ein Gebäude verläuft teilweise unterirdisch.
- Frage: Wie ist das Gebäude zu erfassen bzw. darzustellen?
- Antwort: Leider lässt die GeoInfoDok derzeit nicht zu, dass einzelne Seiten eines Gebäudes als unterirdische Gebäudelinie erfasst werden; ein Gebäude kann nur komplett unterirdisch sein (Beispiel Tiefgarage, Darstellung „punktiert“, Signaturnummer 2032). Nach dem Dominanzprinzip ist somit zu entscheiden, ob es sich um ein unterirdisches oder oberirdisches Gebäude handelt. In der Regel dürfte Letzteres zutreffen.
- Anmerkung: Eine Erfassung derjenigen Gebäudeseiten, die unterirdisch verlaufen, als offene Gebäudelinen (Darstellung „gestrichelt“, SNR 2305) wäre nicht sachgerecht.

## Sonstiges

### ➤ Gebäudeumriss

- Sofern bei einem Gebäude ein auskragendes Geschoss aufgenommen wird, ist im FR der Hinweis „Auskragung“ anzubringen (siehe VwVLV Anlage 8 Seite 4).



## Sonstiges

### ➤ Lagebezeichnung bei Gebäudeabbruch

- Wenn ein Gebäude mit Hausnummer abgebrochen wird und zu erwarten ist, dass bei einem Neubau dieselbe Lagebezeichnung wiederverwendet wird, kann die „Lagebezeichnung mit Hausnummer“ beim Flurstück verbleiben. Dies ist sogar zweckmäßig, da sich sonst die Lagebezeichnung zweimal ändern würde (bei der zweiten Änderung wieder auf die ursprüngliche Lagebezeichnung).
- Allerdings darf in der Zwischenzeit die Lagebezeichnung mit Hausnummer weder im Graphiknachweis noch in der Liegenschaftskarte dargestellt werden. Entsprechende Präsentationsobjekte sind in ALKIS zu löschen.

## Sonstiges

### ➤ Kreisbögen

- Die Forderung, dass die Pfeilhöhe eines Kreisbogens mindestens 10 cm beträgt, gilt nur für neue Flurstücksgrenzen.
- Sofern in einen bestehenden Kreisbogen neue GP eingefügt werden, ist es unschädlich, wenn die Pfeilhöhen der neuen Kreisbogenabschnitte kleiner als 10 cm sind. Keineswegs darf der Radius ausgebeult werden. Die ursprüngliche Kreisgeometrie ist beizubehalten.

## Sonstiges

### ➤ Graphiknachweis

- Grundlage ist in der Regel der Grenznachweis.
- Im Grenznachweis wird der Inhalt der Liegenschaftskarte entsprechend der Schwarz-Weiß-Ausgabe dargestellt. Abweichungen dazu sind in Anlage 16 der VwVLK genannt.
- Nicht zulässig ist z. B. die farbige Darstellung der Tatsächlichen Nutzung aus dem Nutzungsartenbereich Gewässer.
- In der Zeile „Auszug vom“ ist das Datum des Bestandsdatenauszugs anzugeben.
- Sofern ein weiterer Bestandsdatenabruf vorgenommen wurde, ist dies durch ein weiteres Datum und eine weitere Unterschrift für die Richtigkeit zu dokumentieren.

## Sonstiges

### ➤ Zahlennachweis

- Es wird toleriert, wenn ein Zahlennachweis doppelseitig bedruckt wird (aber nicht 2 Seiten auf 1 Seite!). Dies gilt auch für einen mehrseitigen Textnachweis.
- Die Vorschriften machen für die Nummerierung doppelseitig bedruckter Blätter keine Vorgaben. Die Nummerierung muss aber so gestaltet sein, dass daraus ein Fehlen von Seiten erkennbar ist:
  - Möglichkeit A: Vorderseite „Blatt 5“, Rückseite „Blatt 6“.
  - Möglichkeit B: Vorderseite „Blatt 5 Seite 1“, Rückseite „Blatt 5 Seite 2“.
- Im Hinblick auf die Digitalisierung der Liegenschaftskatasterakten sollte allerdings bedacht werden, dass bei doppelseitigem Bedrucken ein weitgehend automatisiertes Einscannen erschwert wird (bedruckte Rückseiten fehlen bzw. leere Rückseiten werden eingescannt).

## Sonstiges

### ➤ Beigebrachte Vermessungsschriften

- Von einer Vermessungsstelle kann nicht verlangt werden, dass sie mit den sonstigen Vermessungsschriften auch die Reservierungsprotokolle (für Veränderungs-, Flurstücks- und Punktnummern) einreicht.
- Die vorgenommenen Reservierungen sind Bestandteil der digitalen Erhebungsdaten (VwVLV Nr. 301 Abs. 1 Nr. 3) und werden somit digital übergeben.

## Sonstiges

### ➤ Informationen der ÖbVI an Auftraggeber

- Einige ÖbVI geben an ihre Auftraggeber den Entwurf zum FN und die FN-Karte ab, teilweise mit Dienstsiegel.
- Die Abgabe dieser Unterlagen ist zwar zulässig, es muss aber klar sein, dass es sich dabei um nichts Verbindliches handelt. Insbesondere darf dabei nicht der Eintrag „Auszug aus dem Liegenschaftskataster“ erscheinen.
- Keinesfalls darf dabei das Dienstsiegel verwendet werden.

## Sonstiges

### ➤ Beratungskosten bei Zerlegungsvermessungen

- Die Bearbeitung einer Zerlegung beinhaltet ggfs. auch die Beratung des Auftraggebers.
- Für diese Beratung dürfen zusätzlich zur Vergütung nach der GebVO MLR keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden.

## Sonstiges

### ➤ Widersprüche

- Solange die technischen Voraussetzungen einer digitalen Signatur nicht realisiert sind, ist das Einlegen von Widersprüchen per E-Mail weiterhin nicht möglich.
- Somit kann ein Widerspruch derzeit nur formgerecht eingelegt werden, wenn er **handschriftlich** unterschrieben ist.

## Sonstiges

### ➤ Gewässer 1. und 2. Ordnung

- Manche Flurstücke von öffentlichen Gewässern 1. und 2. Ordnung umfassen nur das Gewässerbett, manche auch die angrenzenden Flächen (z. B. Uferböschungen oder Gewässerrandstreifen). Die VwVLV lässt dies derzeit zu (Nr. 143 Abs. 3).
- Das Umweltministerium (UM) hat gegenüber dem MLR angeregt, dass keine Zusammenfassung mehr erfolgt.
- Das MLR beabsichtigt deshalb, die VwVLV dahingehend anzupassen, dass weitere Zusammenfassungen vom Gewässerbett mit angrenzenden Flächen im Regelfall unterbleiben. In der Vergangenheit zusammengefasste Flurstücke bleiben jedoch unverändert, bis ein entsprechender Vermessungsantrag (kostenpflichtig!) gestellt wird.
- Das UM müsste (z.B. über die kommunalen Landesverbände) direkt auf die Gewässereigentümer einwirken, dass beim Ausbau von Gewässern bzw. Erwerb von Gewässerrandstreifen keine Zusammenfassungen vom Gewässerbett mit angrenzenden Flächen mehr beantragt werden.

## Sonstiges

### ➤ Eignungsbescheinigung Baulandumlegung

- Die Eignungsbescheinigung kann nur erteilt werden, wenn für die im Umlegungsverzeichnis aufgeführten Grundstücke des alten Bestands die Übereinstimmung mit Grundbuch und Liegenschaftskataster vorliegt.
- Wenn das Liegenschaftskataster nicht mit dem Grundbuch übereinstimmt, weil vorhergehende FN (früher VN) im Grundbuch noch nicht vollzogen sind, kann somit keine Eignungsbescheinigung erteilt werden.
- Die Angaben zum alten Bestand müssen den aktuellen Angaben des Liegenschaftskatasters entsprechen. Dazu gehört auch die Tatsächliche Nutzung.
- Die Eignungsbescheinigung sollte im eigenen Interesse frühzeitig beantragt werden. Zweckmäßig wäre der Antrag unmittelbar vor dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans.

## Sonstiges

### ➤ Zahlennachweis bzw. Grenznachweis bei Geograf-Nutzern

- Bei ÖbVI, die Geograf nutzen, ist festzustellen, dass die Ausgabeprotokolle in manchen Punkten nicht den Vorschriften entsprechen:
  - Verwendung des Begriffs „Doppelaufnahme“
  - Bei Transformationen:
    - Fehlen der Auswerteschränke
    - Angabe der Restfehler auf mm statt cm
    - unzutreffende Werte für KP, Ky, Kx
    - Fehlen des Gewichtsansatzes bei der Transformation nicht identischer Punkte
    - Bei der Helmert-Trafo sind für die identischen Punkte die Koordinaten und transformierten Koordinaten im System 1 (i.d.R. Soldner) gegenüberzustellen, nicht im System 2 (i.d.R. GK).

## Sonstiges

### ➤ Zahlennachweis bzw. Grenznachweis bei Geograf-Nutzern

- Auch im Grenznachweis sind Defizite festzustellen (z. B. Zuordnungsstriche für Punktnummern, farbiger Grenznachweis).
- Die ÖbVI sind aufgefordert, bekannte Mängel dem Hersteller zu melden und auf deren Behebung zu drängen, insbesondere aktuell im Zusammenhang mit der Umstellung von Geograf auf ETRS89/UTM.



Geoinformation und Landentwicklung

**Vielen Dank**  
**für**  
**Ihre Aufmerksamkeit**